

**Mitteilung des Senats vom 29. April 2014****Auswirkungen der geplanten Schuldenbremse auf die Kommunen des Landes Bremen**

Der Präsident der Bremischen Bürgerschaft hat am 18. März 2014 folgendes Schreiben an den Präsidenten des Senats gerichtet:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

der zweite nicht ständige Ausschuss nach Artikel 125 der Landesverfassung befasst sich unter anderem mit der Aufnahme einer Schuldenbremse in die Landesverfassung. Der Ausschuss hat sich auf seiner letzten Sitzung auf einen Textentwurf als Grundlage der weiteren Arbeit mehrheitlich verständigt. Ich füge diesen Entwurf als Anlage bei.

Im Rahmen der Ausschussberatung ist die Frage aufgekommen, welche Auswirkungen eine derart gestaltete Schuldenbremse auf die Kommunen des Landes Bremen hat. Der Ausschuss bittet deshalb den Senat um eine Stellungnahme zu den nachfolgenden Fragen:

- a) Gilt die Schuldenbremse mangels der Anwendungsmöglichkeiten der Modifikation des Artikel 131b (neu) sofort für die Kommunen bindend?
- b) Wenn ja, wie müsste eine dem Rechtsgedanken des Artikel 131b (neu) entsprechende Übergangsregelung ausgestaltet sein?
- c) Ist eine solche kamerale Schuldenbremse im bisher bestehenden System des bremischen kommunalen Finanzwesens zielführend?
- d) Durch Wegfall der bisherigen Begrenzungen der Kreditaufnahme durch die Gemeinden wären auch bei schlichter Aufhebung des Artikel 146 Landesverfassung gegebenenfalls von der Schuldenbremse des Landes abweichende Regelungen zu treffen. Wie könnten diese aussehen? Wären die bisherigen Regelungen geeignet, müsste sich eine solche Regelung am SKS-Vertrag orientieren, oder gäbe es andere Modelle?
- e) Welche rechtlichen Folgeänderungen würden sich aus den verschiedenen denkbaren Regelungen zur Begrenzung der Kreditaufnahme der Gemeinden im Hinblick auf die Sicherstellung der aufgabengerechten Finanzausstattung der Gemeinden ergeben?

Im Hinblick auf die weitere Zeitplanung des Ausschusses bin ich für eine Stellungnahme bis zum 22. April 2014 dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Weber  
(Präsident)“

**Gesetz zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

**Artikel 1**

**Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen**

Die Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21. Oktober 1947 (Brem.GBl. S. 251, SaBremR 100-a-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. September 2013 (Brem.GBl. S. 501) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 131a erhält folgende Fassung:

„(1) Einnahmen und Ausgaben sind grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen.

(2) Bei einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung sind die Auswirkungen auf den Haushalt im Auf- und Abschwung symmetrisch zu berücksichtigen.

(3) Im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, kann von den Vorgaben der Absätze 1 und 2 aufgrund eines Beschlusses der Mehrheit der Mitglieder der Bürgerschaft abgewichen werden. Im Falle der Abweichung von den Vorgaben des Absatzes 1 ist der Beschluss mit einer Tilgungsregelung zu verbinden.

(4) Die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Rechnungsjahren führen können, bedürfen einer der Höhe nach bestimmaren Ermächtigung durch Gesetz.

(5) Einnahmen aus Krediten im Sinne von Absatz 1 entstehen dem Land auch dann, wenn Kredite von juristischen Personen, auf die das Land aufgrund Eigentums, finanzieller Beteiligung, Satzung oder sonstiger Bestimmungen, die die Tätigkeit des Unternehmens regeln, unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann, im Auftrag des Landes und zur Finanzierung staatlicher Aufgaben aufgenommen werden und wenn die daraus folgenden Zinsen und Tilgungen aus dem Landeshaushalt zu erbringen sind.

(6) Näheres, insbesondere die Bereinigung der Einnahmen und Ausgaben um finanzielle Transaktionen und das Verfahren zur Berechnung der Vorgaben der Absätze 1 und 2 unter Berücksichtigung der konjunkturellen Entwicklung auf der Grundlage eines Konjunkturbereinigungsverfahrens sowie die Kontrolle und den Ausgleich von Abweichungen von diesen Vorgaben, regelt ein Gesetz.“

2. Nach Artikel 131a wird als Artikel 131 b eingefügt:

„Bis zum Haushaltsjahr 2019 sind Abweichungen von Artikel 131a Absatz 1 im Rahmen der gemäß Artikel 143d Absatz 2 Grundgesetz übernommenen Konsolidierungsverpflichtung zulässig.“

3. Folgender Artikel 131c wird neu aufgenommen:

„Zur Erfüllung der Verpflichtung gemäß Artikel 131a Absatz 1 und Artikel 131b wirken Bürgerschaft und Senat auf eine aufgabengerechte Finanzausstattung des Landes hin. Der Senat ist verpflichtet, bei seiner Mitwirkung an der Bundesgesetzgebung und in Angelegenheiten der Europäischen Union sein Handeln am Ziel der Einnahmesicherung auszurichten.“

Der Senat nimmt zu den aufgeworfenen Fragen wie folgt Stellung:

a) Gilt die Schuldenbremse mangels der Anwendungsmöglichkeiten der Modifikation des Artikel 131b (neu) sofort für die Kommunen bindend?

Gemäß Artikel 146 BremLVerf (Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen) gelten die Bestimmungen der Artikel 102 und 131 bis 133 für das Finanzwesen der Gemeinden entsprechend.

Behält die Übergangsbestimmung ihren im Entwurf vorgesehenen Standort (Artikel 131b BremLVerf-E), steht sie – wie auch die „Schuldenbremse“ selbst (Arti-

kel 131a BremLVerf-E) – innerhalb des Bereichs, auf den Artikel 146 BremLVerf verweist. Damit könnten auch die Gemeinden gemäß Artikel 146 BremLVerf in Verbindung mit Artikel 131b BremLVerf-E bis zum Haushaltsjahr 2019 vom strukturellen Neuverschuldungsverbot abweichen.

Zweifel an dieser Auslegung könnte allerdings der Umstand wecken, dass ein Teil des Wortlauts von Artikel 131b BremLVerf-E inhaltlich nicht so recht für die Gemeinden zu passen scheint: Dort wird die gemäß Artikel 143d Abs. 2 GG übernommene Konsolidierungsverpflichtung erwähnt, welche unmittelbar nur das Land betrifft. Artikel 146 BremLVerf bestimmt aber nur eine „entsprechende“ Anwendung. Geboten ist es daher, Artikel 131b BremLVerf-E so zu lesen, dass auch den Gemeinden ein für sie adäquater Rahmen für die zulässige Abweichung von Artikel 131a Abs. 1 BremLVerf-E bis Ende 2019 vorgegeben wird. Dieser Rahmen muss sicherstellen, dass die Kommunen ihren Beitrag zur Erfüllung der vom Land gegenüber dem Bund übernommenen Konsolidierungsverpflichtungen leisten. Er wird von § 18a Satz 2 LHO (Landeshaushaltsordnung), wonach das Land und die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven die Konsolidierungsverpflichtungen gemeinsam erfüllen, sowie von der am 6. Dezember 2011 zwischen dem Land Bremen und seinen beiden Kommunen abgeschlossenen Sanierungsvereinbarung zur Umsetzung und Einhaltung des Konsolidierungskurses (im Folgenden: Sanierungsvereinbarung) vorgegeben. Darauf sollte in der Gesetzesbegründung hingewiesen werden.

Würde die Übergangsbestimmung des Artikels 131b BremLVerf-E dagegen in den Unterabschnitt „Übergangs- und Schlussbestimmungen“ (Artikel 150 ff.) der Landesverfassung eingefügt (wie auf Bundesebene, wo die Übergangsvorschrift zur Schuldenbremse in Artikel 143d GG verortet wurde), stünde sie außerhalb des in Artikel 146 BremLVerf genannten Bereichs. In diesem Fall bedürfte es einer ausdrücklichen Übergangsregelung für die Gemeinden, wenn auch ihnen eine Abweichungsmöglichkeit bis 2019 eingeräumt werden soll (z. B. indem der Übergangsregelung für das Land folgender Satz 2 angefügt wird: „Dies gilt entsprechend für die Gemeinden.“).

- b) Wenn ja, wie müsste eine dem Rechtsgedanken des Artikels 131b (neu) entsprechende Übergangsregelung ausgestaltet sein?

Diese Frage wurde bereits unter a) beantwortet.

- c) Ist eine solche kamerale Schuldenbremse im bisher bestehenden System des bremischen kommunalen Finanzwesens zielführend?

Das bestehende kommunale Finanzwesen im Land Bremen ist durch einen Gleichklang der landes- und kommunalrechtlichen Regelung geprägt. Gemäß Artikel 146 BremLVerf gelten für das Finanzwesen der Gemeinden die Bestimmungen der Artikel 102 und 131 bis 133 entsprechend. Damit haben neben der Regelung der Kreditaufnahme auch zahlreiche andere haushaltsrechtliche Grundsätze sowohl für das Land als auch für die beiden Kommunen Geltung. Typische Normen der Finanzverfassung des Landes werden auf das Kommunalverfassungsrecht ausgedehnt. Dies ist im deutschen Staatsrecht in diesem Umfang sonst nicht üblich. Durch die Verweisung auf das Haushalts- und Finanzrecht des Landes erhalten weite Teile des Kommunalverfassungsrechts Verfassungsrang in Bremen (Neumann, Die Verfassung der Freien Hansestadt Bremen, Stuttgart 1996, Artikel 146 Rn. 1,2). Hiermit hat der landesverfassungsrechtliche Gesetzgeber eine Grundsatzentscheidung getroffen.

Aus bundesverfassungsrechtlicher Sicht muss eine Regelung der kommunalen Kreditaufnahme die Frage berücksichtigen, ob sich das in Artikel 109 Abs. 3 GG den Ländern auferlegte grundsätzliche strukturelle Neuverschuldungsverbot auch auf die kommunalen Haushalte bezieht. Dies ist aber umstritten.

Einige Grundgesetzkommentatoren bejahen eine Einbeziehung der kommunalen Haushalte, da die Kreise und Gemeinden als Teil der Länder anzusehen seien und außerdem die Gefahr einer Umgehung der Schuldenbremse durch Verlagerung von Lasten auf die Kommunalebene bestehe (so Henneke, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hopfau, GG, 12. Auflage, Artikel 109 Rn. 49 bis 52; Reimer, in: Epping/Hillgruber, Beck'scher Online-Kommentar GG, Artikel 109 Rn. 50 bis 52).

Andere Grundgesetzkommentare halten dem entgegen, dass der verfassungsändernde Gesetzgeber die Frage in der Begründung zu Artikel 109 Abs. 3 GG angesprochen und sich ausdrücklich gegen eine Einbeziehung der Kommunalhaushalte entschieden habe (so Kube, in: Maunz/Dürig, GG, Artikel 109 Rn. 119 mit Hinweis auf BT-Drs. 16/12410, S. 10 f. und BR-Drs. 262/09, S. 21). Nach dieser Auffassung dürfen die Länder den Kommunen Schuldenbremsen auferlegen, müssen dies aber nicht; den Vorgaben des Artikel 109 Abs. 3 Satz 5 GG wäre genügt, wenn für den Landeshaushalt das strukturelle Neuverschuldungsgebot gilt.

In der Verfassungspraxis hat – soweit ersichtlich – keines der Flächenländer, die Artikel 109 Abs. 3 GG schon landesrechtlich umgesetzt haben, die kommunalen Haushalte einem strukturellen Neuverschuldungsverbot unterworfen. Für die „echten Stadtstaaten“ Hamburg und Berlin stellt sich die Frage schon im Ansatz nicht, da dort keine vom Land getrennten Gemeinden und damit auch keine vom Landeshaushalt getrennten kommunalen Haushalte existieren. Im „Zwei-Städte-Staat“ Bremen existieren zwar getrennte kommunale Haushalte, auf der Bundesebene wird das Land haushälterisch jedoch wie Berlin und Hamburg als Stadtstaat ohne kommunale Ebene wahrgenommen. So beruht z. B. die Berechnung des Finanzierungssaldos gemäß § 1 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen zwischen dem Bund und dem Land Bremen auf der vierteljährlichen Kassenstatistik des Statistischen Bundesamtes, die nicht zwischen Landes- und Kommunalebene differenziert. Bei der Überwachung der Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtungen bezieht der Stabilitätsrat daher auch immer die Gemeindeebene ein. Aus diesem Grund wurde am 6. Dezember 2011 die Sanierungsvereinbarung zwischen dem Land Bremen und seinen beiden Kommunen abgeschlossen. Die Vereinbarung soll die Voraussetzungen schaffen, den erforderlichen Konsolidierungskurs Bremens sicherzustellen, der als Bedingung für den Erhalt von Konsolidierungshilfen den gleichmäßigen Abbau des strukturellen Finanzierungsdefizits bis 2020 vorsieht. Dazu werden die durch das Land und die Kommunen konkret zu leistenden Abbauschritte des strukturellen Defizits geregelt.

- d) Durch Wegfall der bisherigen Begrenzungen der Kreditaufnahme durch die Gemeinden wären auch bei schlichter Aufhebung des Artikels 146 Landesverfassung gegebenenfalls von der Schuldenbremse des Landes abweichende Regelungen zu treffen. Wie könnten diese aussehen? Wären die bisherigen Regelungen geeignet, müsste sich eine solche Regelung am SKS-Vertrag orientieren, oder gäbe es andere Modelle?

Folgt man der Auffassung, nach der sich das strukturelle Neuverschuldungsverbot des Artikels 109 Abs. 3 GG auch auf die kommunalen Haushalte bezieht (siehe oben zu Frage c)), stellt sich diese Frage nicht. Dann wäre nur eine Regelung mit dem Grundgesetz vereinbar, die sicherstellt, dass Landeshaushalt und Kommunalhaushalte in der Summe das strukturelle Neuverschuldungsverbot des Artikels 109 Abs. 3 GG einhalten.

Folgt man der anderen Auffassung, steht es den Ländern bundesverfassungsrechtlich frei, wie sie die Kreditaufnahme durch die Gemeinden begrenzen. Aus rein bundesverfassungsrechtlicher Sicht wären sowohl eine Erstreckung des strukturellen Neuverschuldungsverbotes auf die Gemeinden als auch eine Beibehaltung der bisherigen Regelung (vergleiche Artikel 146 in Verbindung mit Artikel 131a Satz 2 BremLVerf) als auch dritte, z. B. an die Gemeindeordnungen anderer Länder angelehnte Lösungen denkbar.

Falls keine Erstreckung des strukturellen Neuverschuldungsverbots auf die Gemeinden (ab 2019) gewollt ist, müsste allerdings im Zuge der Einfügung der neuen Artikel 131a bis 131c in die Landesverfassung zugleich Artikel 146 BremLVerf so geändert werden, dass er nicht auf diese neuen Vorschriften verweist (siehe oben zu Frage a)). Eine „schlichte Aufhebung des Artikels 146 Landesverfassung“ würde aber über das Ziel hinausschießen: Die Vorschrift verweist nicht nur auf die Regeln der Kreditaufnahme (Artikel 131a BremLVerf.), sondern auch auf zahlreiche andere haushaltsrechtliche Grundsätze (z. B. Deckungspflicht – Artikel 102 BremLVerf; Haushaltsgesetz – Artikel 131 BremLVerf; sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung – Artikel 132 BremLVerf; Nothaushaltsführung – Artikel 132a BremLVerf; Rechnungslegungspflicht – Artikel 133 BremLVerf).

Falls dabei die bisherige Obergrenze für kommunale Kreditaufnahmen beibehalten werden soll (Artikel 131a Satz 2 BremLVerf: Kredite dürfen die Investitionen nicht übersteigen, außer bei Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts), wäre eine eigene Regelung für die Gemeinden zu schaffen, da diese Bestimmung für das Land entfallen und durch die Neufassung des Artikels 131a BremLVerf ersetzt wird. Denkbar wäre es, den bisherigen Text von Artikel 131a Satz 2 BremLVerf in Artikel 146 BremLVerf anzufügen. Artikel 146 BremLVerf würde dann lauten: „Für das Finanzwesen der Gemeinden gelten die Bestimmungen der Artikel 102, 131, 131a Abs. 4 und 132 bis 133 entsprechend. Die Einnahmen aus Krediten dürfen die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten. Ausnahmen sind nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts.“

Aus Sicht der Verfassungspraxis ist festzustellen, dass die Schuldenbremse und der europäische Stabilitäts- und Wachstumspakt von anderen Ländern bislang nicht zum Anlass genommen worden sind, die Verschuldungsregeln für die Kommunen grundlegend zu verändern. Die Gemeindeordnungen der Flächenländer enthalten schon seit einigen Jahren einander recht ähnliche Regelungen, die zwischen Investitions-, Investitionsförderungs- und Umschuldungskrediten einerseits sowie Kassenkrediten zur Liquiditätssicherung andererseits unterscheiden und beide unter gewissen Voraussetzungen – gegebenenfalls nach Genehmigung durch die Rechtsaufsicht – zulassen (vergleiche §§ 87, 89 GemO BW; Artikel 71, 73 BayGO; §§ 103, 105 GO HE; §§ 52, 53 KommunalVerf MV; §§ 120, 122 KommunalVerfG Nds.; §§ 74, 76 KommunalVerf Bbg.; §§ 86, 89 GO NRW; §§ 103, 105 GemO RP; §§ 92, 94 KommunalselbstverwG SL; §§ 82, 84 GemO SN; §§ 100, 102 GO LSA; §§ 85, 87, 85, 95g GemO S-H; §§ 63, 65 KommunalO TH). In einzelnen Ländern ist zusätzlich ein kommunales „Überschuldungsverbot“ normiert, das an das Verhältnis von Schulden zu Eigenkapital bzw. Vermögen der Gemeinde anknüpft (vergleiche § 43 Abs. 3 KommunalVerf MV; § 110 Abs. 8 KommunalVerfG Nds.; § 75 Abs. 7 GO NRW; § 93 Abs. 6 GemO RP; § 82 Abs. 8 KommunalselbstverwG SL; § 90 Abs. 5 GO LSA). Im Hinblick auf Artikel 109 Abs. 2 GG hat Bayern die Gemeinden in allgemeiner Form verpflichtet, ihrer Verantwortung für die Einhaltung des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts nachzukommen (vergleiche Artikel 61 Abs. 1 Satz 3 BayGO).

Allerdings ist zu beachten, dass die Regelungen anderer Länder der besonderen Situation in Bremen nicht gerecht werden. Die bremische Verfassungstradition hat zum Inhalt, dass durch die Verweisung auf das Haushalts- und Finanzrecht des Landes weite Teile des Kommunalverfassungsrechts Verfassungsrang erhalten. Auf diese Verfassungstradition aufbauend wurden auch die Regelungen der Landeshaushaltsordnung abgefasst, die gemäß § 118 Absatz 1, 2 LHO für die Gemeinden (grundsätzlich entsprechend) gelten.

- e) Welche rechtlichen Folgeänderungen würden sich aus den verschiedenen denkbaren Regelungen zur Begrenzung der Kreditaufnahme der Gemeinden im Hinblick auf die Sicherstellung der aufgabengerechten Finanzausstattung der Gemeinden ergeben?

Die Verfassungen aller anderen Länder, in denen vom Land getrennte Gemeinden existieren, enthalten Vorschriften, die eine aufgabengerechte Finanzausstattung der Kommunen sicherstellen sollen.

Üblich ist zum einen eine verfassungsrechtliche Verankerung des Konnexitätsprinzips, d. h. das Land darf den Kommunen nur dann neue Aufgaben zuweisen, wenn die finanzielle Mehrbelastung ausgeglichen wird (Artikel 83 Abs. 3 LVerf BY; Artikel 137 Abs. 6 LVerf HE; Artikel 72 Abs. 3 LVerf MV; Artikel 57 Abs. 4 LVerf Nds.; Artikel 49 Abs. 5 LVerf RP; Artikel 85 LVerf SN; Artikel 49 Abs. 2 LVerf SH; Artikel 93 Abs. 1 Satz 2 LVerf TH; Artikel 97 Abs. 3 LVerf Bbg; Artikel 78 Abs. 3 LVerf NRW; Artikel 120 LVerf SL; Artikel 87 Abs. 3 LVerf LSA).

Zum anderen verpflichten sich einige Länder allgemein dazu, eine aufgabengerechte Finanzausstattung ihrer Kommunen zu gewährleisten, wobei vielfach ausdrücklich der kommunale Finanzausgleich als Instrument erwähnt wird (vergleiche Artikel 73 LVerf BW; Artikel 83 Abs. 2 Satz 3 LVerf BY; Artikel 137 Abs. 5 LVerf HE; Artikel 73 LVerf MV; Artikel 58 LVerf Nds.; Artikel 49 Abs. 6 LVerf RP; Artikel 87 LVerf SN; Artikel 49 Abs. 1 LVerf S-H; Artikel 93 Abs. 1 Satz 2 LVerf TH; Artikel 99 Sätze 2, 3 LVerf Bbg; Artikel 119 Abs. 2 LVerf SL; Artikel 88 LVerf

LSA; etwas schwächer Artikel 79 Satz 2 LVerf NRW). Die entsprechenden Normen stehen zum Teil im Zusammenhang mit der Einführung der Schuldenbremse (z. B. in Bayern bezüglich Artikel 83 Abs. 2 Satz 3 LVerf; in Sachsen bezüglich Artikel 85 LVerf und in Schleswig-Holstein bezüglich Artikel 49 Abs. 1 LVerf), überwiegend sind sie älter (z. B. in Baden-Württemberg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz; Thüringen, Saarland, Nordrhein-Westfalen, Brandenburg, Sachsen-Anhalt).

Zudem wird Artikel 28 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 GG in der Kommentarliteratur so verstanden, dass er eine aufgabengerechte Finanzausstattung der Gemeinden auch bundesverfassungsrechtlich garantiert (vergleiche Hellermann, in: Eping/Hillgruber, Beck'scher Onlinekommentar GG, Artikel 28 Rn. 54; Jarass/Pieroth, GG, 12. Auflage, Artikel 28 Rn. 14). Allerdings ist die Aufnahme entsprechender Regelungen in die Bremische Landesverfassung nicht zwingend geboten. Die aufgabengerechte Finanzausstattung der Kommunen wird im Land Bremen bereits durch das Gesetz über Finanzausweisungen an die Gemeinden Bremen und Bremerhaven (Finanzausweisungsgesetz) sichergestellt. Gemäß § 1 Finanzausweisungsgesetz erhalten die Gemeinden Bremen und Bremerhaven vom Land Bremen zur Ergänzung ihrer Mittel Schlüsselzuweisungen, die einen Anteil von 16,6 % an den Einnahmen des Landes aus Gemeinschaftsteuern, Landessteuer, Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen darstellen (Schlüsselmasse). Die Schlüsselmasse wird auf die beiden Gemeinden nach Einwohnerzahlen verteilt, die durch Bedarfsindikatoren gewichtet werden. Hierin spiegelt sich die aufgabenadäquate Finanzausstattung wider, da die Gewichtung die besonderen Belastungen der Gemeinden abbildet, z. B. durch die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften nach dem zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder die Anzahl der Kinder bis drei Jahre. Darüber hinaus erhalten die Gemeinden gemäß § 2 Finanzausweisungsgesetz jährlich Ergänzungszuweisungen sowie Strukturhilfen zur Einhaltung des maximal zulässigen strukturellen Defizits und gemäß § 5 Finanzausweisungsgesetz Ausgabenerstattungen.